

**VEREINTE
NATIONEN**

CCPR



**Internationaler Pakt über
bürgerliche und politische
Rechte**

Verteilung:
ALLGEMEIN

CCPR/C/3/Rev.8
22. September 2005

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS

VERFAHRENSORDNUNG DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES

Anmerkung: Die Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses wurde überarbeitet und neu durchnummeriert. Die folgenden Artikel wurden neu nummeriert:

<i>Neue Artikel- nummer</i>	<i>Alte Artikel- nummer</i>
70	69A
71	70
72	70A
73	71
74	72
75	73
76	74
77	75
78	76
79	77A
80	77B
81	77C
82	77D
83	77E
84	78
85	79
86	80
87	81
88	82
89	83
90	84
91	85
92	86
93	87
94	88
95	89
96	90
97	91
98	92
99	93
100	94
101	95
102	96
103	97
104	98

Artikel 5

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem Generalsekretär einen anderen Tagungsort bestimmen.

II. TAGESORDNUNG

Artikel 6

Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Paktes und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden "Protokoll") aufgestellt und enthält

III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

Artikel 11

Der Ausschuss setzt sich aus den gemäß Artikel 28 bis 34 des Paktes gewählten 18 Personen zusammen.

Artikel 12

Die Amtszeit der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder des Ausschusses beginnt am 1. Januar 1977. Die Amtszeit der bei nachfolgenden Wahlen gewählten Ausschussmitglieder beginnt am Tag nach dem Ablauf der Amtszeit der Ausschussmitglieder, die sie e86 695.7 .4(it)

Artikel 18

Die Vorstandsmitglieder werden vom Ausschuss für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt ist jedoch an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden.

Artikel 19

Der Vorsitzende übt die ihm durch den Pakt, diese Verfahrensordnung und die Entscheidungen des Ausschusses übertragenen Aufgaben aus. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.

Artikel 20

Kann während einer Tagung der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.

Artikel 21

Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

Artikel 22

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es sich außerstande, dem Ausschuss weiterhin anzugehören, oder ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage, sein Amt als Vorstandsmitglied auszuüben, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

V. SEKRETARIAT

Artikel 23

1. Das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im Folgenden "Sekretariat") wird vom Generalsekretär gestellt.
2. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach dem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 24

Der Generalsekretär oder sein Vertreter nimmt an allen Ausschusssitzungen teil. Der Generalsekretär oder sein Vertreter kann vorbehaltlich des Artikels 38 dieser Verfahrensordnung auf den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 25

Der Generalsekretär ist für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.

Artikel 26

Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder unverzüglich über alle Fragen unterrichtet werden, die dem Ausschuss zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

Artikel 27

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss oder von einem seiner Nebenorgane genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die mit dem Vorschlag verbundenen Kosten und unterbreitet den Mitgliedern des Ausschusses oder des Nebenorgans diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss oder das Nebenorgan hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Voranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

VI. SPRACHEN

Artikel 28

Die Amtssprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch; die Arbeitssprachen sind Arabisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel 29

Das Sekretariat der Vereinten Nationen sorgt für die Dolmetschung. Reden, die in einer der Arbeitssprachen gehalten werden, sind in die anderen Arbeitssprachen zu dolmetschen. Reden, die in einer Amtssprache gehalten werden, sind in die Arbeitssprachen zu dolmetschen.

Artikel 30

Ein Redner, der eine Rede in einer Sprache hält, die nicht Amtssprache ist, hat in der Regel für die Dolmetschung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Arbeitssprachen kann von der Dolmetschung in die erste Arbeitssprache ausgehen.

Artikel 31

Kurzprotokolle der Ausschusssitzungen werden in den Arbeitssprachen erstellt.

Artikel 32

Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen bereitgestellt. Alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Arbeitssprachen herausgegeben; sofern der Ausschuss dies beschließt, kann jedes offizielle Dokument in allen Amtssprachen herausgegeben werden.

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Artikel 33

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt oder sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Paktes oder

des Protokolls ergibt, dass die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Artikel 39

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung. Jeder Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Mitglied, das das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Artikel 40

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Artikel 41

Der Ausschuss kann die Redezeit eines jeden Redners zu einer Frage beschränken. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende un-

Artikel 46

Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Vorschläge sowie wesentliche Änderungsanträge oder Sachanträge der Mitglieder schriftlich beim Sekretariat einzureichen und werden, sofern ein Mitglied dies verlangt, erst auf der nächsten Sitzung am darauf folgenden Tag beraten.

Artikel 47

Vorbehaltlich des Artikels 45 dieser Verfahrensordnung wird ein Antrag eines Mitglieds auf eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Ausschusses für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vorschlags sofort zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Artikel 48

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Ein anderes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Artikel 49

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass der Ausschuss dies beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei für und zwei gegen den Antrag sprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

X. ABSTIMMUNG

Artikel 50

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Artikel 51*

Sofern der Pakt oder diese Verfahrenso

Artikel 52

Vorbehaltlich des Artikels 58 dieser Verfahrensordnung stimmt der Ausschuss in der Regel durch Handzeichen ab; jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt, beginnend mit dem Namen, den der Vorsitzende durch das Los ermittelt.

Artikel 53

Die Stimmabgabe jedes Mitglieds, das an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 54

Nachdem die Abstimmung begonnen wurde, darf sie nicht unterbrochen werden, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungs-vorgang. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern gestatten, vor Beginn oder nach Schluss der Ab-

Artikel 58

Wahlen sind geheim, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

Artikel 59

1. Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

2. Ist der zweite Wahlgang ergebnislos und ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem Stimmen für jeden

XI. NEBENORGANE

Artikel 62

1. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Paktes und des Protokolls alle Unterausschüsse und anderen Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, und ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse festlegen.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Paktes und des Protokolls und sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wählt jedes Nebenorgan seine Amtsträger selbst und kann sich

**TEIL II. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN
AUFGABEN DES AUSSCHUSSES**

**XV. BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH
ARTIKEL 40 DES PAKTES**

Artikel 66

1. Die Vertragsstaaten des Paktes legen über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vor. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung des Paktes behindern.

2. Die Vorlage eines Berichts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Paktes kann entsprechend dem vom Ausschuss festgelegten Turnus oder zu jedem anderen Zeitpunkt angefordert werden, der dem Ausschuss angezeigt erscheint. Liegt eine außergewöhnliche Situation

a) Er kann dem Vertragsstaat über den Generalsekretär bekannt geben, dass er beabsichtigt, den Bericht auf einer bestimmten Tagung im Einklang mit Artikel 68 Absatz 2 zu prüfen und danach im Einklang mit Artikel 71 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung tätig zu werden;

b) er kann den Bericht auf der ursprünglich bestimmten Tagung prüfen und danach seine vorläufigen Abschließenden Bemerkungen ausarbeiten und dem Vertragsstaat übersenden sowie den Termin festlegen, an dem der Bericht nach Artikel 68 geprüft wird, oder den Termin, an dem ein neuer periodischer Bericht nach Artikel 66 dieser Verfahrensordnung vorzulegen ist.

3. Wird der Ausschuss nach diesem Artikel tätig, so hält er dies in dem Jahresbericht fest, den er nach Artikel 45 des Paktes vorlegt, wobei jedoch, wenn der Ausschuss nach Absatz 2 Buchstabe b tätig wird, der Wortlaut der vorläufigen Abschließenden Bemerkungen nicht in den Bericht aufgenommen wird.

Artikel 69

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen nach den Artikeln 66 und 71 dieser Verfahrensordnung angeforderte Berichte oder zusätzliche Auskünfte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte übermitteln.

2. Legt der Vertragsstaat, nachdem die Mahnung nach Absatz 1 an ihn ergangen ist, den Bericht oder die zusätzlichen Auskünfte, die nach den Artikeln 66 und 71 dieser Verfahrensordnung angefordert wurden, nicht vor, so hält der Ausschuss dies in dem Jahresbericht fest, den er der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegt.

Artikel 70

1. In Fällen, in denen der Ausschuss nach Artikel 69 Absatz 1 unterrichtet wurde, dass ein Staat einen Bericht nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a oder b des Paktes nicht nach Artikel 66 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung vorgelegt hat, und dem Vertragsstaat Mahnungen übersandt hat, kann der Ausschuss nach seinem Ermessen den Vertragsstaat über den Generalsekretär von seiner Absicht unterrichten, die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte in nichtöffentlicher Sitzung zu prüfen, unter Angabe des vorgesehenen Zeitpunkts oder der vorgesehenen Tagung, und danach vorläufige Abschließende Bemerkungen anzunehmen, die dem Vertragsstaat vorgelegt werden.

2. Wird der Ausschuss nach Absatz 1 tätig, so übermittelt er dem Vertragsstaat ausreichend vor dem Zeitpunkt oder der Tagung, die bestimmt wurden, die in seinem Besitz befindlichen Informationen, die er für die zu prüfenden Angelegenheiten als sachdienlich erachtet.

3. Nach Berücksichtigung möglicher Stellungnahmen des Vertragsstaats zu den vorläufigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses kann der Ausschuss endgültige Abschließende Bemerkungen annehmen, die dem Vertragsstaat gemäß Artikel 71 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung übermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Wird der Ausschuss nach diesem Artikel tätig, so geht er im Einklang mit Artikel 68 Absatz 3 vor und kann einen Zeitpunkt festlegen, an dem er nach Artikel 68 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung tätig wird.

Artikel 71

1. Bei der Prüfung eines von einem Vertragsstaat nach Artikel 40 des Paktes vorgelegten Berichts hat sich der Ausschuss zuerst zu vergewissern, dass der Bericht alle nach Artikel 66 dieser Verfahrensordnung erforderlichen Angaben enthält.

2. Enthält ein Bericht eines Vertragsstaats nach Artikel 40 des Paktes nach Auffassung des Ausschusses nicht genügend Informationen, so kann der Ausschuss den Staat ersuchen, die erforderlichen zusätzlichen Auskünfte beizubringen, und den Termin angeben, bis zu dem diese vorzulegen sind.

3. Auf der Grundlage seiner Prüfung der von einem Vertragsstaat vorgelegten Berichte oder Informationen kann der Ausschuss die ihm geeignet erscheinenden Abschließenden Bemerkungen abgeben und sie unter Angabe des Termins, bis zu dem der nächste Bericht nach Artikel 40 des Paktes vorzulegen ist, dem Vertragsstaat übermitteln.

- b) die Schritte, die zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe unternommen wurden;
- c) jedes andere internationale Untersuchungs- und Streitregelungsverfahren, das die beteiligten Vertragsstaaten in Anspruch genommen haben.

Artikel 75

Der Generalsekretär führt ein ständiges Register aller beim Ausschuss nach Artikel 41 des Paktes eingegangenen Mitteilungen.

Artikel 76

Der Generalsekretär unterrichtet die Ausschussmitglieder unverzüglich von jeder Benachrichtigung nach Artikel 74 dieser Verfahrensordnung und übermittelt ihnen so bald wie möglich Abschriften der Benachrichtigung sowie sachdienliche Informationen.

Artikel 77

1. Der Ausschuss prüft Mitteilungen nach Artikel 41 des Paktes in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Der Ausschuss kann nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben.

Artikel 81

1. Die beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.

2. Der Ausschuss gibt den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der die Sache geprüft wird.

3. Der Ausschuss beschließt das Verfahren für mündliche und/oder schriftliche Stellungnahmen nach Beratung mit den beteiligten Vertragsstaaten.

Artikel 82

1. Der Ausschuss verabschiedet innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 74 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Benachrichtigung einen Bericht nach Maßgabe des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe h des Paktes.

2. Die Bestimmungen des Artikels 81 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung finden auf die Beratungen des Ausschusses über die Verabschiedung des Berichts keine Anwendung.

3. Der Bericht des Ausschusses wird den beteiligten Vertragsstaaten über den Generalsekretär übermittelt.

Artikel 83

Wird eine nach Artikel 41 des Paktes dem Ausschuss unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuss mit deren vorheriger Zustimmung das in Artikel 42 des Paktes vorgesehene Verfahren zur Anwendung bringen.

Artikel 85

1. Der Generalsekretär erstellt Listen der beim Ausschuss nach Artikel 84 dieser Verfahrensordnung eingereichten Mitteilungen samt einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts und übermittelt den Ausschussmitgliedern diese Listen in regelmäßigen Abständen. Der Generalsekretär führt außerdem ein ständiges Register aller derartigen Mitteilungen.

2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Artikel 86

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls auf seine Mitteilung anfordern, insbesondere Angaben über

- a) Namen, Anschrift, Alter und Beruf des Beschwerdeführers sowie den Nachweis seiner Identität;
- b) den Namen des Vertragsstaates, gegen den sich die Mitteilung richtet;
- c) den Gege1(A)-5.grTD9de1r Mitteilung;

B. Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss oder seine Nebenorgane

Artikel 88

Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane, auf denen Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Fakultativprotokolls, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.

Artikel 89

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben.

Artikel 90

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuss nicht teilnehmen,

- a) wenn der Vertragsstaat, für den es in den Ausschuss gewählt wurde, eine an der Sache beteiligte Partei ist;
- b) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder
- c) wenn es in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat.

2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt.

Artikel 91

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es den Vorsitzenden davon.

Artikel 92

Bevor der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat seine Auffassungen zu der Mitteilung übermittelt, kann er dem Staat mitteilen, ob seiner Ansicht nach vorläufige Maßnahmen wünschenswert sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern. Der Ausschuss setzt dabei den betroffenen Vertragsstaat davon in Kenntnis, dass die Äußerung seiner Ansichten zu vorläufigen Maßnahmen keine Entscheidung in der Hauptsache der Mitteilung bedeutet.

C. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

Artikel 93

1. Der Ausschuss entscheidet so bald wie möglich gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll.

2. Eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung ebenfalls für zulässig erklären, wenn sie aus fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet.

3. Eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann entscheiden, eine Mitteilung für unzulässig zu erklären, wenn sie aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet. Die Entscheidung wird an das Plenum des Ausschusses weitergeleitet, das sie ohne förmliche Erörterung bestätigen kann. Ersucht ein Ausschussmitglied um eine Erörterung im Plenum, prüft das Plenum die Mitteilung und trifft eine Entscheidung.

Artikel 94

1. Die Mitteilungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Sekretariat behandelt, sofern der Ausschuss oder eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe nichts anderes beschließt.

2. Mehrere Mitteilungen können zusammen behandelt werden, wenn der Ausschuss oder eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe dies für angezeigt hält.

Artikel 95

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, die dem Ausschuss Empfehlungen zu der Frage unterbreiten, ob die in den Artikeln 1, 2, 3 und 5 Absatz 2 des Fakultativprotokolls festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet soweit wie möglich auf die Sitzungen der Arbeitsgruppe Anwendung.

- e) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird;
- f) dass die betreffende Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

Artikel 97

1. So bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung fordert der Ausschuss, eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe oder ein nach Artikel 95 Absatz 3 benannter Sonderberichterstatter den betroffenen Vertragsstaat auf, eine schriftliche Antwort auf die Mitteilung zu geben.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch ihre Begründetheit sowie auf die Abhilfemaßnahmen beziehen, die von ihm in der Sache gegebenenfalls getroffen wurden, sofern nicht der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Sonderberichterstatter auf Grund der außergewöhnlichen Natur des Falles entschieden hat, eine schriftliche Antwort anzufordern, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht. Ein Vertragsstaat, der aufgefordert wurde, eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht, wird dadurch nicht daran gehindert, innerhalb von sechs Monaten nach dieser Aufforderung eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch auf ihre Begründetheit bezieht.

3. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit der Mitteilung zugegangen ist, kann innerhalb von zwei Monaten den schriftlichen Antr

staat übermittelt wurde, dem Vertragsstaat seine Entscheidung über den Generalsekretär so bald wie möglich bekannt.

2. Hat der Ausschuss eine Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 2 des Fakultativprotokolls für unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Ausschuss überprüft werden, wenn die betroffene Einzelperson oder ein in ihrem Namen Handelnder einen schriftlichen Antrag einreicht, in dem dargelegt wird, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 nicht mehr bestehen.

D. Verfahren zur Prüfung der Begründetheit der Mitteilung

Artikel 99

1. In denjenigen Fällen, in denen die Frage der Zulässigkeit vor Eingang der Antwort des Vertragsstaats zur Begründetheit entschieden wird und der Ausschuss oder eine nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe entscheidet, dass die Mitteilung zulässig ist, werden diese Entscheidung und alle anderen sachdienlichen Informationen dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über den Generalsekretär ebenfalls über die Entscheidung unterrichtet.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der zur Prüfung stehenden Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

3. Alle von einem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel übermittelten Erklärungen oder Stellungnahmen werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer zugeleitet, der innerhalb einer festgesetzten Frist weitere schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.

4. Bei der Prüfung der Begründetheit kann der Ausschuss seine Entscheidung, dass die Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen überprüfen.

Artikel 100

1. In denjenigen Fällen, in denen die Parteien Auskünfte sowohl zur Frage der Zulässigkeit als auch zur Begründetheit vorgelegt haben oder in denen bereits über die Zulässigkeit entschieden wurde und die Parteien Angaben zur Begründetheit vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Mitteilung im Lichte sämtlicher schriftlicher Angaben, die ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, und arbeitet seine Auffassungen dazu aus. Davor kann der Ausschuss die Mitteilung einer nach Artikel 95 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzten Arbeitsgruppe oder einem nach Artikel 95 Absatz 3 benannten Sonderberichterstatte zuweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.

stellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Auffassungen des Ausschusses Folge zu leisten.

2. Der Sonderberichterstatter kann die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung seines Kontrollauftrags angemessen sind. Der Sonderberichterstatter gibt Empfehlungen zu weiteren erforderlichen Maßnah-

Artikel 103

Die Auskünfte, die von den Parteien im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung der Auf-